

Merkblatt für Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung nach der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung – BerufszVO

Stand: 1. Dezember 2009

1. Bewerbung um einen affinen Studiengang

a) Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung besitzen die Qualifikation für ein Studium in einem ihrer beruflichen Fortbildung fachlich entsprechenden Studiengang, sofern sie als berufliche Fortbildung eine der folgenden Qualifikationen nachweisen:

- eine Meisterprüfung
- eine der Meisterprüfung gleichwertige berufliche Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich- rechtlichen Regelung
- eine sonstige berufliche Fortbildung, sofern sie entsprechend der Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums als gleichwertig festgestellt ist
- einen erfolgreichen Abschluss an einer Fachschule nach § 14 des Schulgesetzes.

Der Meisterprüfung gleichwertig sind beispielsweise:

- Fachwirt (IHK), etwa Handelsfachwirt, Bankfachwirt, Versicherungsfachwirt
- Industriefachwirt
- Betriebswirt des Handwerks
- Geprüfter Bilanzbuchhalter
- Fachkaufleute
- Strategische und Operative IT-Professionals
- Betriebswirte (IHK).

Des Weiteren werden als berufliche Fortbildung anerkannt:

- der Fortbildungsabschluss an einer staatlich anerkannten Ersatz- oder Ergänzungsschule, soweit sie eine der Fachschule nach § 14 SchulG BW gleichwertige berufliche Fortbildung vermittelt
- die Fortbildungen auf Grund der Weiterbildungsverordnungen nach § 19 Landespflegegesetz Baden-Württemberg.

b) Antrag auf Feststellung der fachlichen Entsprechung und Bescheinigung der Studienberechtigung

Streben Berufstätige einen ihrer beruflichen Fortbildung fachlich entsprechenden Studiengang an, stellen sie einen Antrag auf Feststellung der fachlichen Entsprechung und Bescheinigung der Studienberechtigung bei der Studienakademie, an der sie studieren möchten. Dieser soll spätestens bis zum 1. Juni für eine Bewerbung zum folgenden Wintersemester gestellt werden. Zur Antragsstellung ist das Formular „Antrag auf Feststellung der fachlichen Entsprechung und Bescheinigung der Studienberechtigung“ zu verwenden.

Dem Antrag sind beizufügen

- ein Nachweis über den Abschluss der Meisterprüfung oder einer gleichwertigen beruflichen Fortbildung
- die Bescheinigung über die studienfachliche Beratung (siehe Nr. 4).

Sämtliche Unterlagen sind im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorzulegen.

Hinweis: Amtliche Beglaubigungen nehmen die Gemeinden, die Landkreise und die unteren Verwaltungsbehörden vor (§ 33 LVwVfG in Verbindung mit der Verordnung über die Befugnis zur amtlichen Beglaubigung vom 11.08.2005, GBl. S. 613).

2. Bewerbung um einen nicht-affinen Studiengang

Interessieren sich Berufstätige, die die obigen Voraussetzungen erfüllen, für ein Studium in einem nicht ihrer beruflichen Fortbildung fachlich entsprechenden Studiengang, können sie die Qualifikation für dieses Studium durch Bestehen einer besonderen Prüfung (Eignungsprüfung) erwerben (siehe hierzu das Merkblatt „Hinweise zur Eignungsprüfung für besonders qualifizierte Berufstätige nach der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung-BerufsHZVO).

3. Besonders begründete Einzelfälle

In besonders begründeten Einzelfällen ist beim Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen Tätigkeit eine Zulassung zur Eignungsprüfung auch abweichend von den oben genannten Voraussetzungen möglich (siehe hierzu das Merkblatt „Hinweise zur Eignungsprüfung für besonders qualifizierte Berufstätige nach der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung- BerufsHZVO).

4. Studienfachliche Beratung

Eine studienfachliche Beratung ist stets Voraussetzung, um als besonders qualifizierter Berufstätiger zum Studium zugelassen zu werden. Sie wird an den Studienakademien durchgeführt. Über die Teilnahme an der studienfachlichen Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Die studienfachliche Beratung macht nur dann Sinn, sofern absehbar ist, dass zum Zeitpunkt der Zulassung zum Studium sämtliche Voraussetzungen vorliegen werden.

5. Weitere Zulassungs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

Die weiteren Zulassungs- und Immatrikulationsvoraussetzungen für ein Studium an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (insbesondere der Abschluss eines Ausbildungsvertrags mit einer Ausbildungsstätte) bleiben unberührt.